

Postzustellungsurkunde

BASF Construction Solutions GmbH
Herrn Dr. Dorfner
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiter/in:

Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-275
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.41-8240.10-180009

Zimmer-Nr.: B 2.77

Datum: Traunstein, 19.08.2019

Immissionsschutzrecht;

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der Melment-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Acrylsäure-tanks B4900 im Tanklagers 5 (G05) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1998 Gemarkung/Gemeinde Trostberg (Melment-Anlage = Anlage nach Nr. 4.1.8EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Anlagen:

Anhang 1 zu diesem Bescheid
1 Kostenrechnung in Kopie

Sehr geehrter Herr Dr. Dorfner,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung

I.1

Der BASF Construction Solutions GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG für die Änderung der Melment-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Acrylsäure-tanks B4900 im Tanklagers 5 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1998 Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelnen

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Acrylsäure-Lagertanks B4900 im Tanklager 5 samt notwendiger Infrastruktur
- Erhöhung der Lagerkapazität von Acrylsäure im Tanklager 5 von 47,5 m³ auf 95 m³ insgesamt



- Austausch des Wäschers S4150 aus Polyethylen durch neuen Wäscher S4150 aus Edelstahl 1.4571 für Acrylsäure-haltige Atmungsgase aus B4000 und B4900.

Eine Erhöhung der Produktionskapazität ist mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

Die Anlage 1, 2 und 3 zum Genehmigungsbescheid vom 27.10.2015, Az.: 4.41-824/1-3-1 A174, sind weiterhin aktuell.

II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Acrylsäuretanklagers G05 durch Aufstellung eines zusätzlichen 47,5 m³ - Acrylsäuretank“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1998 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg wird gemäß Bauantrag vom 01.08.2018 erteilt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführt.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

Die mit diesem Bescheid gem. Nr. I.2 zugelassenen Maßnahmen sind nach den inhaltlichen Maßgaben der unter Abschnitt III. vorgenannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Maßnahmen gem. Nr. I.2 dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

2 Anforderungen zu Errichtung

- 2.1 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I samt den jeweils dazugehörenden Prüfberichten, errichtet werden.



Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.

- 2.2 Die statisch relevanten Bauteile sind nach dem geprüften bzw. noch zu prüfenden Standsicherheitsnachweis sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und der Prüfberichte zu bemessen und auszuführen. Mit der Ausführung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft sind. Die vom beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.
Weitere Auflagen zur statisch-konstruktiven Ausführung des Vorhabens bleiben vorbehalten.

3 Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme

- 3.1 Die Inbetriebnahme der gemäß Nr. 1.2 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.
- 3.2 Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ spätestens eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt.
- 3.3 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des geprüften Brandschutznachweises sowie des geprüften Standsicherheitsnachweises inklusive aller Konstruktionszeichnungen vorliegen.

4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Soweit von diesem Vorhaben nicht berührt, gelten die Nebenbestimmungen der bisher gültigen Bescheide für das Tanklager 5 bzw. die Melment-Anlage unverändert weiter (vgl. Bescheid vom 27.10.2015, Az.: 4.41-824/1-3-1 A174 und Bescheid vom 02.01.2019, Az.: 4.41-8240.10-180001).

4.1 Luftreinhaltung

- 4.1.1 Der Tank B4900 und dessen Peripherie sind so zu errichten, auszustatten und zu betreiben, dass diffuse Emissionen an Acrylsäure weitgehend unterbunden werden.
- 4.1.2 Die Abluft aus dem Tank B4900 ist zu erfassen, zusammen mit der Abluft aus Tank B4000 über den Wäscher S4150 zu reinigen und über die Emissionsstelle G-M 18 abzuleiten.



- 4.1.3 Für den neuen Edelstahlwäscher S4150 gelten die zutreffenden Nebenbestimmungen z. B. Nrn. 3.2.2.6, 3.2.2.7, 3.2.7.1, 3.2.7.6 des Bescheids 4.41-824/1-3-A-174 vom 27.10.2015 grundsätzlich unverändert weiter. Betriebsanweisungen und Wartung sind jedoch an den neuen Wäscher bzw. die Vorgaben des Herstellers anzupassen.
- 4.1.4 Die vorgesehene automatisierte pH-Wert-Messung des Wäscherinhalts ist darzulegen.
- 4.1.5 Im gereinigten Abgas des Wäschers S4150 darf folgende Emissionsbegrenzung, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa), nicht überschritten werden:
- | | |
|----------------------------------------------------|----------------------|
| Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5, Klasse I TA Luft | 10 mg/m ³ |
|----------------------------------------------------|----------------------|
- 4.1.6 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas des Wäschers die Emissionen den in Ziffer 4.1.5 festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreiten.
- 4.1.7 Die Messung nach Ziffer 4.1.6 ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen und jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Die Anforderungen an die Messungen gem. Nrn. 3.2.5 und 3.2.6 des Bescheids 4.41-824/1-3-A-174 vom 27.10.2015 gelten unverändert.
- 4.1.8 Soweit die Messergebnisse der Messung nach Ziffer 4.1.6 keine Anhaltspunkte für ein anderes Vorgehen ergeben, kann auf Antrag und nach Zustimmung durch die Behörde auf die wiederkehrende Messung an der Quelle G-M 18 verzichtet werden.
- 4.1.9 Die im Rahmen der Änderung verbauten Flansche, Ventile, Schieber und Dichtungen müssen den Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft entsprechen. Die entsprechenden Nachweise sind zur Einsicht vorzuhalten und dem Landratsamt auf Anforderung vorzulegen.
- 4.1.10 Die im Rahmen der Änderung verbauten Flansche, Ventile, Schieber und Dichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen. Die Kontrollen und ggf. Mängelbehebungen sind zu dokumentieren.
- 4.1.11 Eine Überfüllung der Tanks ist zu verhindern. Dies ist technisch (z. B. Überfüllsicherung mit automatischer Unterbrechung des Befüllvorgangs) sicherzustellen.
- 4.1.12 Bei evtl. austretender Acrylsäure ist unverzüglich gemäß vorliegenden Betriebsanweisungen vorzugehen. Zur Aufnahme von ausgetretener Acrylsäure sind ausreichende Mengen an Bindemittel vorzuhalten.
- 4.1.13 Störungen und ergriffene Maßnahmen sowie durchgeführte Kontrollen und Wartungen sind zu dokumentieren.



4.2 Energieeinsatz

Energieverluste sind insbesondere durch Isolierung des Tanks B4900 und der neuen Verbindungsleitung zwischen den Tanks zu minimieren. Die Isolierungen sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

4.3 Anlagensicherheit/sonstige Gefahren

4.1 Alle erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme sind gemäß geltendem Regelwerk wie z.B. Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

Diese Maßnahme hat sich auf alle sicherheitsrelevanten Aspekte zu erstrecken und ist durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

4.2 Der SIL-Nachweis für die sicherheitsgerichtete Ausführung der Trennung der Verbindungsleitung der beiden Lagerbehälter im Havariefall ist für den gesamten Loop (Standmessung LZA + 420002, Schnellschlussarmatur mit Sicherheitsstellung „zu“) vorzulegen und im Anhang der Z-Schaltungen nachzutragen.

4.3 Die Darstellung der sicherheitstechnischen Ausrüstung des neuen Acrylsäuretanks B4900 im Anhang 3.3 des anlagenbezogener Sicherheitsbericht Modul 3-1 (Revision 5 vom 17.12.2018) ist noch zu komplettieren.

5 **Anforderungen an den Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der geplanten Änderungen zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.

5.2 Explosionsschutz

- Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre festzulegen und durchzuführen. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor Organisatorischen.
- Das Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

5.3 Überprüfungen gemäß § 15, 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)



- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen.
- Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind schriftlich festzulegen.

5.4 Anzeige

Die BASF Construction Solutions GmbH hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,

anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

5.5 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6 Anforderung an den Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist auf dem Anlagenbau entsprechend anzupassen.

V. Kostenentscheidung

1. Die BASF Construction Solutions GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.



2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [REDACTED] erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

GRÜNDE:

A. Sachverhalt

Die BASF Construction Solutions GmbH betreibt am Standort Trostberg eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung polymerer Verbindungen (Melment-Anlage). Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Des Weiteren ist die Melment-Anlage Bestandteil des Betriebsbereichs der BASF Construction Solutions GmbH, Trostberg, die den erweiterten Pflichten nach StörfallV unterliegt. Sie ist als sicherheitstechnisch relevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) eingestuft und im Sicherheitsbericht des Betriebsbereichs beschrieben.

Bei dem Tanklager 5 (G05) handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Melment-Anlage. Dieses soll nun erweitert werden.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 31.07.2018 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1. i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag samt Unterlagen sind am 07.08.2018 im Landratsamt Traunstein eingegangen. Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Im Einzelnen wurden nachfolgende Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Acrylsäure-Lagertanks B4900 im Tanklager 5 samt notwendiger Infrastruktur
- Erhöhung der Lagerkapazität von Acrylsäure im Tanklager 5 von 47,5 m³ auf 95 m³ insgesamt
- Austausch des Wäschers S4150 aus Polyethylen durch neuen Wäscher S4150 aus Edelstahl 1.4571 für Acrylsäure-haltige Atmungsgase aus B4000 und B4900.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 31.07.2018 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 05.10.2018, Az.: 4.41-8240.10-180009, stattgegeben.

Auch wurde dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der BASF Construction Solutions GmbH vom 31.07.2018 auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben.

Der neue Lagertank B4900 ist ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Der Sicherheitsbericht wurde deshalb bezüglich des Moduls 3-1 fortgeschrieben.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen. Diese wurden zuletzt mit Schreiben/E-Mail vom 03.06.2019 geändert bzw. ergänzt.



Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen Gutachten von Müller BBM GmbH hinsichtlich der Belange Luftreinhaltung, Abfälle und Energieeinsatz vom 31.10.2018 sowie von InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG bzgl. der Belange Anlagensicherheit und sonstige Gefahren vom 30.01.2019 vor. Hierbei handelt es sich jeweils um ein abgestimmtes Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Dabei wurden die Antragsunterlagen sowie die Gutachten hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Belange geprüft; eine Stellungnahme hierzu erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2019.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Traunstein,
 - Bauamt
 - Wasserrecht und Bodenschutz
 - Sicherheit und Ordnung – Kreisbrandrat
 - Naturschutz
- Stadt Trostberg.

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Stadt Trostberg hat mit Stellungnahme vom 07.09.2018 ihr gemeindliches Einvernehmen für das Vorhaben erklärt.

Des Weiteren liegt für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Bescheinigung Brandschutz I und II samt Prüfbericht, jeweils erstellt von Edbauer IP GmbH Ingenieure + Prüfsachverständige, sowie die Teilbescheinigung und abschließende Bescheinigung Standsicherheit I samt Prüfbericht, jeweils erstellt von Prof. Dr.-Ing. Hertle, vor.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde im Amtsblatt Nr. 32 für den Landkreis Traunstein vom 02.08.2019 öffentlich bekannt gemacht

Im Weiteren stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

Die BASF Construction Solutions GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 02.08.2019 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 14.08.2019 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.



B. Rechtliche Würdigung

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Neben- einrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebs- technischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der antragsgegenständlichen Melment-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nrn. 4.1.8EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV (Anhang I Nr. 4, Abs. 4.1.h der Industrieemissions-Richtlinie).

Bei der beantragten Erweiterung und Änderung der Melment-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Acrylsäuretanks B4900 im Tanklagers 5 handelt es sich um eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Das Vorhaben bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs- genehmigung.

B.3 - Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren



Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

B.3.1 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 16, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint haben.

Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 32 am 02.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

B.3.2 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 15.1 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage, sowie durch das SV-Gutachtens bap, von Herrn Herr Auer vom 07.02.2019 kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.3.3 Störfallrelevanz

Der neu geplante Lagertank B4900 ist aufgrund des Stoffinhalts als sicherheitsrelevantes Anlagenteil einzustufen. Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der BASF Construction Solutions GmbH, Trostberg, wurde deshalb fortgeschrieben.



Das Vorhaben führt durch das neue sicherheitsrelevante Anlagenteil nicht zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren, da das langjährig mit positiver Erfahrung angewandte Sicherheitskonzept des bestehenden Acrylsäuretankers erneut überprüft und nun auf den neuen Lagertank übertragen wird.

B.4 - Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch Müller BBM GmbH und der InfraServ GmbH und CO. Gendorf KG kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, haben Sie somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

B.5 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

Baurechtliche Genehmigung

Das Bauvorhaben „Erweiterung des Acrylsäuretanklagers G05 durch Aufstellung eines zusätzlichen 47,5 m³ - Acrylsäuretankers“ liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „SKW Industriegebiet“ der Stadt Trostberg und ist zulässig, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.



Das Landratsamt Traunstein ist für den Erlass der baurechtlichen Genehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKO. Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 BayBO.

Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben gem. § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig ist und den öffentlichen rechtlichen Vorschriften entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Stellungnahme vom 07.09.2018 erteilt.

Die Baugenehmigung wird gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt.

B.6 – Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.

Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 BayVwVfG.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).



B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde gem. Einzelkostenaufstellung von Investitionskosten i.H.v. ██████████ ausgegangen.

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten i.H.v. ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████	██████████
Baugenehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. /1.3.1 KVz: <ul style="list-style-type: none"> 75 % € v. ██████████ (Gebühr für Baugenehmigung und Ausnahme gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2 KVz) 	██████████
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	██████████
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	██████████
Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	██████████



Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids (■■■■■) und Rücksendung der Antragsunterlagen (■■■■■)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	■■■■■
Summe: Gebühr Auslagen ----- Kosten gesamt		■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.
Die Kostenrechnung im Original geht zusammen mit einer Kopie dieses Schreibens an:
BASF Construction Solutions GmbH, Entity 0560, 10899 Berlin.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- Die Firma BASF Construction Solutions GmbH hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Änderung und Betrieb der Melment-Anlage berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe weiterer gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.
- Die im Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Frau Dr. Wirtz, Umweltschutzberatung, Bahnhofstr. 15a, 83139 Söchtenau, wird eine Kopie dieses Bescheids per Mail übersandt.
- Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,



Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm



Anhang 1 zum Bescheid vom 19.08.2019, Az. 4.41-8240.10-180009

Unterlagen

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.07.2018 mit Antragsunterlagen Stand 03.08.2018, hier eingegangen am 07.08.2018, mit Ergänzungen mit Schreiben/Mails vom 05.11., 07.12., 14.12.2018, 25.03., 29.03., 04.04., 10.04. und 03.06.2019.
2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns sowie Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG, jeweils vom 31.07.2018.
3. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, insbesondere
 - Bauantrag samt Baubeschreibung vom 01.08.2018
 - Werklageplan, Zeichnungsnr. 02/8129-2 vom 01.08.2018
 - Eingabeplan: Grundrisse, Ansichten, Schnitte A-A Nr. 02/8129-1 vom 01.08.2018
Statische Berechnung für Bauvorhaben „Nachrechnung eines Acrylsäuretanklagers“, Projekt 2018007_05, erstellt von Haumann+Fuchs vom 16.08.2018 (57 Seiten)
 - Brandschutznachweis für das Bauvorhaben Acrylsäuretank, erstellt von Werkfeuerwehr Chemiepark Gendorf InfraServ GmbH & Co Gendorf KG Herrn Unterhitzenberger vom 11.07.2018
 - Feuerwehrplan, Stand 26.04.2017
 - Ex-Zonenplan, Zeichnungsnr. 02-104-01-C76014-0 vom 27.03.2017
 - Sachverständigengutachten zur AwSV-Anlage Acrylsäuretank B4900, erstellt von bap Herrn Dr.-Ing. Auer am 07.02.2019
 - Verfahrensfließbild Acrylsäurelager und Entladung, Zeichnungsnr. 02-647.01 C74003- vom 07.06.2018.
 - Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Kapitel 16
4. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Modul 3-1, Fortschreibung 5 vom 17.12.2018
5. Immissionsschutzrechtliche Begutachtung bzgl. Luftreinhaltung, Abfällen und Energieeinsatz, Bericht Nr. M144571/02 von Müller-BBM GmbH vom 31.10.2018.
6. Gutachten zum Immissionsschutz Anlagensicherheit / sonstige Gefahren, erstellt von InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Herrn Bayr vom 30.01.2019.
7. Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom 06.12.2018 und Bescheinigung Brandschutz II samt Prüfbericht vom 02.04.2019, jeweils erstellt von Edbauer IP GmbH Ingenieure + Prüfsachverständige, Auftragsnr. 18-1744 G P1059.
8. Teilbescheinigung Standsicherheit I mit 1. Prüfbericht (2724) vom 02.11.2018, abschließende Bescheinigung Standsicherheit I vom 11.12.2018 mit 2. Prüfbericht, Bescheinigung Standsicherheit II vom 17.05.2019, jeweils erstellt von Prof. Dr.-Ing. Hertle, Auftragsnr. P2724-18/2018.
9. Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage vom 15.10.2018.
10. Baubeginnsanzeige vom 15.10.2018.

